

STATUTEN

Verein „KALA 2013“



PFADIAARGAU

www.pfadiaargau.ch

Stand: 13.03.2010

Statuten Verein „KALA 2013“

(Statuten i.S.v. Art. 60 Abs. 2 ZGB)

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Unter dem Namen „KALA 2013“ besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).

II. ZWECK

Art. 2 Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines kantonalen Lagers für Mitglieder der Pfadi Aargau im Jahre 2013 - das Kantonallager 2013 - gemäss dem Beschluss der konstituierenden Delegiertenversammlung vom 13.03.2010 in Ennetbaden.

Art. 3 Das Kantonallager strebt folgende Ziele an:

für jede/n Einzelne/n (insb. Teilnehmer)

- a. Ausserordentliches stufengerechtes Lagererlebnis.
- b. Schaffen von vielfältigen Kontaktmöglichkeiten mit Pfadis aus anderen Abteilungen der Pfadi Aargau und allfälligen Gastabteilungen.
- c. Es soll jedem Pfadi aus dem Kanton möglich sein am Kala teilzunehmen.

für die Pfadi Aargau

- a. Erzeugen eines WIR-Gefühls über die ganze Pfadi Aargau.
- b. 100% der Abteilungen zur Teilnahme animieren.

für die Öffentlichkeit

- a. Vermitteln eines zeitgemässen Bildes der Pfadibewegung an die Bevölkerung.
- b. Werbeeffect für die Pfadi erzielen.
- c. Bei Kindern und Jugendlichen wird durch das Lager das Interesse geweckt, selbst Pfadi zu werden.
- d. Die Pfadi stellt sich durch professionelle Arbeit der Öffentlichkeit als moderne und dynamische Bewegung dar, die Visionen hat.

III. MITGLIEDER

Art. 4 Aktivmitglieder

Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- a. die Pfadi Aargau (Kantonalverband)
- b. die Pfadiabteilungen der Pfadi Aargau auf freiwilliger Basis

Weitere Abteilungen der Pfadi Aargau, die am Kantonallager interessiert sind, an ihm mitarbeiten oder den Vereinszweck fördern wollen, können jederzeit Mitglied werden.

Art. 5 Passivmitglieder

Natürliche Personen, die das Kantonallager resp. den Vereinszweck finanziell und/oder ideell unterstützen wollen, können dem Verein als Passivmitglied beitreten.

Art. 6 Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung (Formular) anlässlich der Gründungsversammlung und mit der Bezahlung des einmaligen Mitgliederbeitrages begründet.

Beitritte nach der Gründungsversammlung erfolgen unter den selben Voraussetzungen. Das Beitrittsgesuch (Formular) ist an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 7 Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des einmaligen Mitgliederbeitrages besteht nicht.

Art. 8 Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende und begründete Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Das betroffene Mitglied hat ein befristetes Rekursrecht an die Delegiertenversammlung. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses einzureichen und hat schriftlich zu erfolgen.

IV. ORGANISATION

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Lagerleitung
- d. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Art. 10 Die Delegiertenversammlung ist die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB.

Art. 11 Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. aus zwei vom Vorstand der Pfadi Aargau bestimmten Delegierten, welche dem Kantonalvorstand angehören müssen.
- b. aus zwei von der Kantonalleitung der Pfadi Aargau bestimmten Delegierten, welche der Kantonalleitung angehören müssen.
- c. aus je einem von den dem Verein angehörenden Abteilungen bestimmten Delegierten.

Passivmitglieder haben lediglich ein Teilnahmerecht.

Art. 12 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist im ersten Quartal des Jahres abzuhalten (idealerweise gleichzeitig mit der Delegiertenversammlung der Pfadi Aargau).

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden aufgrund eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder der Lagerleitung durchgeführt; sowie auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks. Im letzteren Fall erfolgt die Einreichung des Begehrens an den Vorstand.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung. Für zusätzliche Traktandenanträge gilt die Frist aus Art. 15.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Präsident/-in oder Vizepräsident/-in des Vorstandes, das Protokoll ein/-e vom Vorstand bestellte/r Sekretär/-in. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Stimmzähler/-innen.

Art. 14 Jeder Delegierte hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst; vorbehalten bleiben anderslautende Statutenbestimmungen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Traktanden von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens fünf Tage im Voraus schriftlich beim/bei der Vorstandspräsidenten/-in eingereicht werden.

Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Delegierten behandelt werden.

Art. 16 Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des/der Vorstandspräsidenten/-präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Lagerleiters und der Lagerleiterin ;
- Wahl von zwei Revisoren;
- Entlastung des Vorstandes (Dechargeerteilung);
- Genehmigung des Lagerkonzeptes;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Festsetzung des einmaligen Mitgliederbeitrages;
- Beschluss über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes;
- Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Lagerleitung sowie der Schlussrechnung;
- Beschluss über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschluss über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins.

Vorstand

Art. 17 Der Vorstand besteht aus sieben bis acht Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den/die Vizepräsident/in.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Lagerleiter und der Lagerleiterin
- aus einem Mitglied des Vorstandes der Pfadi Aargau
- aus einem Mitglied der Kantonalleitung der Pfadi Aargau

- einer Fachperson für Finanzielles
(die Kassenführung obliegt jedoch der Lagerleitung)
- und zwei bis drei weiteren natürlichen Personen

Zudem ist darauf zu achten, dass der Vorstand aus mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männer besteht. Idealerweise ist auch eine Fachperson für Juristisches vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind - unter Vorbehalt einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktrittes - bis zur Auflösung des Vereins gewählt.

Art. 18 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/-in unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die behandelten Geschäfte sind zu protokollieren.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen (per Post oder per E-Mail) gefasst werden, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen. Der Beschluss ist an der darauffolgenden ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 19 Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse, soweit deren Vollzug nicht in den Aufgabenbereich der Lagerleitung fällt;
- Ernennung der Lagerleitungsmitglieder;
- Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Verwaltung der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Kassensführer der Lagerleitung;
- Erstellung der Pflichtenhefte der Lagerleitung;
- Aufsicht über die Lagerleitung (Weisungsbefugnis);
- Bildung eines Patronatskomitees;
- Festsetzung allfälliger Entschädigungen (Spesen);
- Regelung der Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Pfadi Aargau;
- Pflege des Kontaktes zu der Pfadi Aargau sowie deren Abteilungen;
- Anwerbung und Aufnahme (Entscheid) von Vereinsmitgliedern;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Lagerleitung

Art. 20 Die Lagerleitung besteht aus einem Lagerleiter und einer Lagerleiterin, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, sowie weiteren höchstens zwölf vom Vorstand gewählten Lagerleitungsmitgliedern.

Die Mitglieder der Lagerleitung sind vorbehaltlich einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktritts bis zur Auflösung des Vereins gewählt bzw. ernannt.

Es ist eine Zusammensetzung der Lagerleitung aus mindestens einem Drittel Frauen und einem Drittel Männer anzustreben.

Art. 21 Der Lagerleiter und die Lagerleiterin stehen der Lagerleitung vor.

Die weiteren Lagerleitungsmitglieder besorgen die Bereiche Logistik, Animation, Information, Finanzen (Kassenführung des Vereins), Helferkoordination, Sicherheit und Sanität.

Art. 22 Die Lagerleitung versammelt sich auf Einladung des Lagerleiters oder der Lagerleiterin, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch der Mehrheit der weiteren Lagerleitungsmitglieder. Die behandelten Geschäfte sind zu protokollieren.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder der Lagerleitung erforderlich.

Beschlüsse sind gültig zustande gekommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Art. 23 Die Lagerleitung hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der ihr von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte;
- Erarbeitung von Konzept und Programm für das Kantonallager 2013 und regelmässige Berichterstattung an den Vorstand;
- Planung, Organisation, Durchführung und Abschluss des Kantonallagers 2013;
- Verwaltung der Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- Vertretung des Vereins nach innen und nach aussen, sofern ihr der Vorstand diese Kompetenz erteilt hat;
- Erledigung sonstiger ihr vom Vorstand übertragenen Aufträge;
- Erstellen eines Auswertungsberichts im Anschluss an das Lager (Zusammen mit dem Vorstand - zuhanden der Pfadi Aargau).

Revisionsstelle

Art. 24 Mit der Rechnungsrevision werden zwei natürliche Personen betraut, welche Mitglied des Vereins sein dürfen, aber weder dem Vorstand noch der Lagerleitung angehören.

Die Rechnungsrevisoren sind - unter Vorbehalt einer vorzeitigen Abwahl oder eines Rücktrittes - bis zur Auflösung des Vereins gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Kassenführung und insbesondere die Abschlussrechnung des Vereins und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

Die Kassenrevision erfolgt mindestens alle zwei Jahre zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung, sowie zwingend zuhanden der Auflösungsversammlung.

V. ADMINISTRATION & FINANZEN

Art. 25 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Lagerteilnehmer
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge und Subventionen (Finanzhilfen) öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Defizitgarantien
- Zuschüsse à fond perdu jeglicher Art.

Art. 26 Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die durch Beschluss von Delegiertenversammlung, Vorstand oder Lagerleitung zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

Art. 27 Die Entschädigung für Auslagen, Reisespesen etc. richten sich grundsätzlich nach dem Spesenreglement der Pfadi Aargau. Der Vorstand kann Abweichungen beschliessen und legt den Kreis der Bezugsberechtigten fest.

Haftung

Art. 28 Im Sinne von Art. 75a ZGB haftet für die Vereinsverbindlichkeiten ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

Mitgliederbeiträge

Art. 29 Der einmalig zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten (Beschluss der konstituierenden Delegiertenversammlung)

- a. für Aktivmitglieder CHF 100.-
- b. für Passivmitglieder CHF 150.-

Unterschriftenregelung

Art. 30 Der Verein wird gegen aussen verpflichtet durch Kollektivunterschrift von:

- a. Vorstandspräsident/-in mit Lagerleiter oder Lagerleiterin;
- b. Vizepräsident/-in mit Lagerleiter oder Lagerleiterin.

Für Postcheck- und Bankverkehr erfolgt die Unterschriftenregelung innerhalb des Vorstandes.

VI. STATUTENREVISIONEN

Art. 31 Die Statuten können nur von einer Delegiertenversammlung geändert werden, an welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 32 Der Verein wird aufgelöst, sobald das Kantonallager 2013 durchgeführt ist oder feststeht, dass diese nicht durchgeführt werden kann und die Delegiertenversammlung die Schlussrechnung genehmigt hat.

Ein allfälliger Gewinn geht zweckgebunden gemäss Entscheid der Delegiertenversammlung an die Pfadi Aargau über.

Der Auflösungsbeschluss erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einfachen Mehr der anwesenden Delegierten.

Art. 33 Zuvor kann der Verein durch Beschluss der Delegiertenversammlung, an der mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind ausgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Art. 34 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Liquidation, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine vom Vorstand zu formulierende Bestimmung, welche dem Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

Art. 36 Die Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Delegiertenversammlung in Kraft.

Die Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung vom 13.03.2010 genehmigt.

Ennetbaden, 13.03.2010

Der Präsident des Vorstandes

Der Sekretär des Vorstandes

Dominik Brändli v/o Leu

Claudia Sandmeier v/o Marabu

Der Präsident der Pfadi Aargau

Die Kantonalleiter der Pfadi Aargau

Michael Benz v/o Monti

Dieter Fuchs v/o Konfetti

Andrea Küng v/o Tabaluga